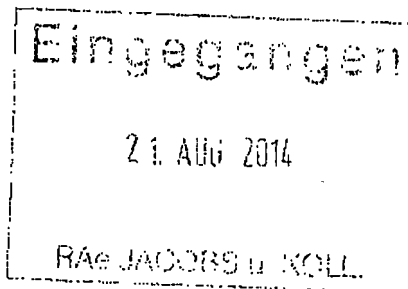


Ausfertigung

Landgericht Bamberg

Az.: 2 O 23/14



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Jacobs & Kollegen**, Essenbacher Straße 19, 91054 Erlangen, Gz.: [REDACTED]

gegen

1) [REDACTED]
- Beklagte -

2) **HUK Coburg Haftpflicht Unterstützungs-Kasse kraftfahrender Beamter Deutschlands a.G.**, vertreten durch den Vorstand [REDACTED]
[REDACTED], Gz.: Schaden-Nr.: [REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter zu 1 und 2:

Rechtsanwalt [REDACTED], Gz.: [REDACTED]

wegen Schadensersatz nach Verkehrsunfall vom 21.06.2013

erlässt das Landgericht Bamberg - 2. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Fahr als Einzelrichter am 18.08.2014 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 28.07.2014 folgendes

Endurteil

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 7.464,93 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 05.02.2014 sowie weitere 201,11 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit 05.02.2014 zu zahlen.

2. Die Beklagten haben als Gesamtschuldner die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 7.464,93 € festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagten nach einem Verkehrsunfall auf Schadensersatz in Anspruch.

Die Klägerin war am 21.06.2013 Eigentümerin eines PKW Opel Omega. Die Beklagte zu 1) war der Führer eines PKW VW Golf, welcher bei der Beklagten zu 2) haftpflichtversichert war.

Der Ehemann der Klägerin (██████████) fuhr an diesem Tage gegen 16:00 Uhr mit ihrem PKW auf der BAB A 73 zwischen Forchheim und Buttenheim. Bei km 116 fuhr er auf der linken Spur auf den PKW der Beklagten auf.

Das Fahrzeug der Klägerin erlitt dabei einen wirtschaftlichen Totalschaden in Höhe von 4.180,00 €. Die Klägerin hatte Abschleppkosten in Höhe von 172,53 € und Kosten für ein Sachverständigengutachten von 531,45 € zu tragen. Sie mietete für die Zeit von 22.06.2013 bis 28.06.2013 zwei unterschiedliche Fahrzeuge zum Preis von insgesamt 869,19 € an (Anlage K 7) und erwarb dann am 25.10.2013 einen Ersatzwagen. Die Beklagte zu 2) zahlte einen Betrag von 3.505,24 € an die Klägerin.

Die Klägerin behauptet nun unter anderem, dass sie aufgrund finanzieller Schwierigkeiten nicht

früher ein Ersatzfahrzeug habe erwerben können. Der Unfall sei für ihren Ehemann unvermeidbar gewesen. Die vorausfahrende Beklagte zu 1) sei zunächst auf die rechte Fahrspur gewechselt, dann plötzlich wieder auf die linke Spur gefahren und habe ohne ersichtlichen Grund voll gebremst. Im Rahmen der Unfallaufnahme habe die Beklagte eingeräumt, mit dem Tempomaten „herumgespielt“ zu haben, und dabei hätte sich ein Fuß an den Pedalen verhakt.

Die Klägerin ist unter anderem der Ansicht, dass ihr die Beklagten den Schaden in vollem Umfang zu ersetzen hätten. Insbesondere seien auch eine Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 5.117,00 € sowie Ummeldekosten von 70,00 € und eine Pauschale von 30,00 € zu zahlen. Außerdem verlangt sie die Erstattung vorgerichtlich entstandener Rechtsanwaltskosten.

Die Klägerin beantragt mit der am 20.01.2014 eingereichten und am 04.02.2014 zugestellten Klage zu erkennen:

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an die Klägerin 7.464,93 €
nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz ab
Rechtshängigkeit sowie außergerichtliche Rechtsverfolgungskosten in Höhe von
201,11 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz ab
Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze der Parteienvertreter nebst Anlagen und das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Es ist Beweis erhoben worden. Wegen des Ergebnisses wird auf die Sitzungsniederschrift vom 28.07.2014 (Bl. 54 ff. d.A.) verwiesen. Die beigezogene Verkehrsunfallakte der Verkehrspolizeiinspektion Bamberg () ist zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht worden.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist gemäß §§ 7 I, 11, 17 II, 18 I StVG begründet.

1.

Die Beklagten sind der Klägerin als Gesamtschuldner zum Ersatz des vollen Schadens verpflichtet. Denn unstreitig wurden bei dem Betriebe des von der Beklagten zu 1) gesteuerten und gehaltenen und bei der Beklagten zu 2) versicherten PKW das Fahrzeug der Klägerin beschädigt und hierdurch weitere Schäden verursacht.

Eine Abwägung nach § 17 II StVG findet nicht statt, weil der Unfall im Sinne des § 17 III StVG für den Fahrer des klägerischen Wagens, den Zeugen ... unabwendbar war. Denn das Gericht ist unter Berücksichtigung aller Umstände und dem Ergebnis der Beweisaufnahme davon überzeugt, dass die klägerische Unfallschilderung zutreffend ist, dass die Beklagte zu 1) also nach einem Spurwechsel nach rechts plötzlich stark abgebremst und dabei nach links dem klägerischen Fahrzeug in den Weg gefahren ist.

a) Zum einen haben die beiden Zeugen [REDACTED] (Ehemann der Klägerin und Führer ihres PKW) und [REDACTED] (Tochter der Klägerin) dies so bestätigt. Das Gericht hat keinen Anlass, an der Richtigkeit dieser Aussagen zu zweifeln. Denn diese Zeugen haben detailreich, anschaulich, sachlich, widerspruchsfrei und emotionslos ausgesagt. Auch wenn sie zwar aufgrund der engen Beziehungen zu der Klägerin an dem Ausgang des Rechtsstreites ein eigenes Interesse haben können, lässt sich doch im Verein mit dem glaubwürdigen Auftreten der Zeugen und den unstreitigen Tatsachen im Rahmen einer Gesamtwürdigung darauf schließen, dass deren Aussagen ein vollständiges und wahrheitsgemäßes Bild von dem Unfallhergang abgeben. Der Zeuge Markus Lang hat seine Aussage außerdem beeidigt.

Zum anderen ist das Gericht davon überzeugt, dass die Beklagte zu 1) dieses Verhalten im Rahmen der Unfallaufnahme tatsächlich so eingeräumt hatte. Die sachbearbeitenden Polizeibeamten Seelmann und Kaiser haben in ihren Sachverhaltsschilderungen vom 28. bzw. 29.07.2013 nämlich niedergelegt, dass die Beklagte auf Befragen angegeben habe, dass sich ihr Schuh im Fußraum verhakt habe und sie hierdurch eine Vollbremsung eingeleitet habe, worauf der nachfolgende PKW aufgefahren sei (Bl. 3/4 BA). Auch der Zeuge [REDACTED] hat bestätigt, dass die Beklagte sich in dieser Weise eingelassen hatte.

Im Rahmen ihrer Anhörung hat die Beklagte dies abgestritten. Dies vermag die Überzeugung des Gerichtes jedoch nicht zu erschüttern. Denn in Fällen, in denen der Versicherungsnehmer unterschiedliche Schilderungen des streitgegenständlichen Unfallhergangs abgegeben hat, ist grundsätzlich auf die zeitlich e r s t e Schilderung abzustellen. Ihr kommt nämlich entscheidende Bedeutung zu, weil der Betroffene in dieser - noch unbehelligt von rechtlichen Erwägungen - am ehesten den Vorfall so berichtet, wie er sich tatsächlich zugetragen hat (vgl. LG Berlin RuS 1999, 336/337; OLG Köln RuS 1991, 277/278; LG Köln, Urt. v. 18.09.2007, 37 O 199/07). Er muss sich deshalb grundsätzlich an seiner ersten Schadensschilderung „aus rechtlich noch nicht sensibilisierter Zeit“ festhalten lassen (so AG Darmstadt, Urt. v. 21.08.2008, 354 C 526/07). Zwar kann der Versicherungsnehmer später darlegen, dass es sich anders verhalten habe, als in der ersten Meldung berichtet. Dann sind jedoch hohe Anforderungen an die Nachvollziehbarkeit und Widerspruchsfreiheit seiner neuen Behauptung zu stellen (vgl. LG Berlin, aaO). Diesen Anforderungen entsprechen die aktuellen Angaben der Beklagten zu 1) jedoch nicht. Hingegen hat der Zeuge Lang sich in der mündlichen Verhandlung in gleicher Weise geäußert wie an dem Unfallorte (Bl. 3/4 BA.).

Hinzu kommt, dass die Beschädigungen der unfallbeteiligten Fahrzeuge zu der klägerischen Schilderung passen. Denn angesichts der polizeilichen Lichtbilder steht fest, dass das Fahrzeug

der Klägerin rechts vorn und der Wagen der Beklagten links hinten am stärksten beschädigt wurden. Träfe jedoch die Schilderung der Beklagten zu, wonach sie keinerlei Lenkbewegungen vorgenommen hatte, dann wären an beiden PKW gleichmäßige Beschädigungen über die gesamte Fahrzeugbreite hinweg zu erwarten gewesen.

Der von dem Beklagtenvertreter ausweislich seines Schriftsatzes vom 22.05.2014 vermisste „seitliche Versatz“ ist auf den Bildern Nr. 2 bis 6 ohne weiteres zu erkennen. Noch deutlicher sind die Beschädigungen an dem klägerischen PKW auf den Lichtbildern zu sehen, welche dem vorliegenden Gutachten des Sachverständigen vom 27.06.2013 beigelegt sind (Anlage K 4). Dieses Schadensbild lässt darauf schließen, dass tatsächlich die Beklagte einen Richtungswechsel nach links vorgenommen hat, kurz bevor die Kollision stattfand. Dies bedeutet nicht, dass sie von der rechten auf die linke Spur gefahren sein muss, aber auf jeden Fall ist sie zum Zeitpunkt der Kollision nicht, wie sie nun behauptet, geradeaus gefahren.

Im Übrigen hätte die Kollision nach der beklagtenseitigen Unfallschilderung auch nicht so stark sein können, wie sie es offensichtlich war. Denn wenn der klägerische Wagen tatsächlich, wie die Beklagte zu 1) es schildert, eine längere Zeit mit engem Abstand hinter ihr her- und dann einfach aufgefahren wäre, dann wäre der Geschwindigkeitsunterschied viel zu gering gewesen, um die ersichtlichen Beschädigungen zu verursachen.

Schließlich ist noch darauf hinzuweisen, dass die Beklagte zu 2) noch in ihrem Anschreiben vom 12.09.2013 ausdrücklich eingeräumt hatte, es habe „sich bestätigt, dass unsere Versicherte unmotiviert bremste“ (Anlagenheftung der Klägerin, Anlage zu Bl. 72). Es befremdet deshalb, dass sie dies jetzt in Abrede stellt.

b) Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass der Zeuge den Unfall nicht hat verhindern können.

(1) Zwar ist der Zeuge auf den Wagen der Beklagten aufgefahren, und bei derartigen Unfällen kann der erste Anschein für ein Verschulden des Auffahrenden sprechen. Denn bei einem typischen Auffahrunfall spricht grundsätzlich der Anschein dafür, dass der auffahrende Fahrzeugführer entweder unaufmerksam war oder den gebotenen Sicherheitsabstand nicht eingehalten hat

(ganz herrschende Rspr., vgl. Nachweise in Hentschel/König/Dauer Straßenverkehrsrecht 41.A. StVO § 4, 35). Im gegebenen Falle aber steht gemäß den voranstehenden Ausführungen fest, dass ein atypischer Fall vorliegt und dieser Anschein klar widerlegt ist.

(2) Ein unabwendbares Ereignis im Sinne von § 17 III StVG liegt für einen Fahrzeugführer vor, wenn er jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat und der Unfall auch nicht auf einem Fehler in der Beschaffenheit seines Fahrzeuges oder einem Versagen seiner Vorrichtungen beruht.

Diese Voraussetzungen liegen im gegebenen Falle für den Zeugen [REDACTED] vor. Denn dafür, dass der Unfall auf einem Fehler in der Beschaffenheit seines Fahrzeuges oder einem Versagen von dessen Vorrichtungen beruhen könnte, gibt es keinerlei Anhaltspunkte.

Es ist auch nichts dafür ersichtlich, dass der Zeuge [REDACTED] nicht jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet haben könnte. Im Rahmen dieser Entscheidung sind nämlich (ebenso wie bei der Abwägung nach § 17 I StVG) ausschließlich Umstände heranzuziehen, die unstreitig, zugestanden oder erwiesen sind und die erwiesenermaßen für den eingetretenen Schaden ursächlich geworden sind (vgl. BGH NJW 2000, 3069; Hentschel Straßenverkehrsrecht 38.A. StVG § 17, 5, 22 m.w.N.). Derartige Umstände liegen hier jedoch nicht vor.

Die äußerste gebotene Sorgfalt ist nämlich beobachtet worden, wenn über den gewöhnlichen und persönlichen Maßstab hinaus sachgemäß und geistesgegenwärtig gehandelt worden ist, wobei nicht das Verhalten eines gedachten „Superfahrers“, sondern, gemessen an durchschnittlichen Anforderungen, das Verhalten eines „Idealfahrers“ maßgebend ist (vgl. BGHZ 113, 164; BGHZ 117, 337; OLG Dresden DAR 2001, 213). Im gegebenen Falle gibt es keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass ein solcher Idealfahrer sich in der Lage des Zeugen [REDACTED] anders hätte verhalten können als der Zeuge es getan hat. Denn der Zeuge hat im Rahmen seiner beeideten Aussage glaubhaft geschildert, dass die Beklagte plötzlich in sehr geringem Abstand vor ihm nach links und ihm in den Weg gefahren ist und dabei sehr stark abgebremst hat. Mit einem solch ungewöhnlichen und gefährlichen Verhalten hat er nicht rechnen müssen, und zwar auch nicht angesichts der Tatsache, dass die Beklagte zuvor in der Kolonnenfahrt mehrfach unnötig abgebremst hatte. Denn er konnte damit rechnen, dass sie nach dem Spurwechsel nach rechts dieses Verhalten zwar möglicherweise auf der rechten Spur fortsetzt, nicht aber, dass sie zurück auf die linke Spur wechselt.

Angesichts des geschilderten geringen Abstandes verblieb auch einem Idealfahrer an Stelle des Zeugen [REDACTED] keine Möglichkeit mehr, sein Fahrzeug rechtzeitig abzubremsen und eine Kollision zu vermeiden. Der Einholung eines Sachverständigengutachtens bedarf es zu dieser alternativlosen Einschätzung nicht. Außer den Aussagen der Parteien und Zeugen liegen auch keine weiteren Anknüpfungstatsachen vor, auf die ein Gutachten gestützt werden könnte.

2.

Der Schadensersatzanspruch besteht noch in Höhe von 7.464,93 €.

- a) Der Fahrzeugschaden beträgt 4.180,00 €. Außerdem hatte die Klägerin Abschleppkosten von 172,53 € und Kosten für ein Sachverständigengutachten in Höhe von 531,45 € zu tragen.
- b) Die Kosten für die Abmeldung des Unfallfahrzeuges und die Anmeldung des Ersatzwagens sowie die weiteren Unkosten werden gemäß § 287 I ZPO auf 70,00 € bzw. 30,00 € geschätzt.
- c) Die Kosten für die Anmietung eines PKW in der Zeit von 22.06.2013 bis 28.06.2013, die unstreitig 869,19 € betragen, sind ebenfalls zu ersetzen.

Das Fahrzeug der Klägerin, ein Opel Omega, ist der Fahrzeuggruppe 5 (obere Mittelklasse) zuzuordnen. Angemietet hat die Klägerin aber nur einen VW Golf (2 Tage) bzw. gar nur einen „VW UP“ (5 Tage), welche deutlich geringwertiger sind (Kompaktklasse bzw. Kleinwagen). Damit hat sie ihrer Schadensminderungspflicht Genüge getan. Die hierfür berechneten Preise (Anlage K 7) sind gemäß § 287 I ZPO als angemessen anzusehen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass sie einen Aufschlag für die Gestattung der Nutzung durch einen zweiten Fahrer sowie eine Haftungsbegrenzung beinhalten. Dies steht einer Ersatzfähigkeit nicht entgegen.

Das Gesetz verlangt von dem Geschädigten auch nicht, dass er nach einem Verkehrsunfall

zwecks Anmietung eines Ersatzfahrzeuges den günstigsten Anbieter sucht und hierfür einen besonderen Aufwand betreibt. Denn der Geschädigte hat von Rechts wegen keinen Anspruch auf Ersatz der hierfür verwendeten Zeit und Kosten. Dieser Aufwand würde deshalb allein zu seinen Lasten und allein zugunsten des Schädigers gehen, und dies widerspräche dem Sinn und Zweck des § 249 I BGB (vgl. LG Bamberg, Ur. v. 23.06.2014, 2 O 312/13).

d) Die Klägerin hat auch einen Anspruch auf eine Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 5.117,00 €.

Der Klägerin stand in der Zeit vom 29.06.2013 bis 25.10.2013 unfallbedingt kein PKW zur Verfügung. Für ihren PKW Opel Omega (obere Mittelklasse) ist eine Entschädigung von 43,00 €/Tag gemäß § 287 I ZPO als angemessen anzusehen.

Diese Zeitdauer ist zwar ungewöhnlich lang. Der Sachverständigen hat in seinem Gutachten vom 27.06.2013 eine Wiederbeschaffungsdauer von nur 14 Kalendertagen angenommen (Anlage K 4). Dies mag unter durchschnittlichen Umständen zwar ausreichend sein. Im gegebenen Falle aber war der Klägerin aufgrund ihrer angespannten finanziellen Situation kein früherer Erwerb eines Ersatzfahrzeuges möglich. Denn ihr Ehemann, der Zeuge [REDACTED] hat in seiner beeideten Aussage glaubhaft bestätigt, dass die Klägerin zu der damaligen Zeit lediglich eine „Putzstelle“ hatte und er selbst arbeitslos gewesen sei. Angesichts dessen, dass die Klägerin auch noch zwei Kinder zu versorgen hatte, ist es nachvollziehbar, dass sie auch die später aufgewendeten 1.600,00 € nicht zur Verfügung hatte. Dies kann nicht zu ihrem Nachteil gehen.

Der gegen die Schadenshöhe vorgebrachte Mitverschuldenseinwand der Beklagten (§ 254 II BGB) geht schon deshalb fehl, weil die Beklagten nicht behaupten, dass sie der Klägerin bei rechtzeitiger Information über die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens die finanziellen Mittel für einen Ersatzkauf zur Verfügung gestellt hätten. Stattdessen haben sie auch auf das Schreiben des jetzigen Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 02.10.2013, in dem er auf die finanzielle Situation der Klägerin und die fehlende Möglichkeit der Ersatzbeschaffung hingewiesen hatte (Anlage K 10), keine weiteren Zahlungen erbracht.

Außerdem hat der Klägervertreter in der mündlichen Verhandlung vom 28.07.2014 erklärt, dass

die Beklagte zu 2) bereits am 05.07.2013 telefonisch auf die Dringlichkeit einer Regulierung hingewiesen worden sei, und er hat die Behauptung aufgestellt, dass auch ein früherer Hinweis auf die fehlende Möglichkeit der Ersatzbeschaffung die zuständigen Mitarbeiter der Beklagten nicht dazu bewegt hätte, weitergehende Zahlungen anzuweisen. Dies ist von dem Beklagtenvertreter nicht bestritten worden. Er hat sich hierzu mangels entsprechender Kenntnisse nicht äußern können. Weil das persönliche Erscheinen der Beklagten zu 2) angeordnet war und sie gleichwohl keine gemäß § 141 III 2 ZPO hinreichend informierte Person zu der Verhandlung entsendet hat, muss dies zu ihren Lasten gehen mit der Folge, dass die genannte Behauptung als unstrittig anzusehen ist.

e) Der streitgegenständliche Schaden beläuft sich mithin auf insgesamt 10.970,17 €. Die Beklagte zu 2) hat hierauf einen Betrag von 3.505,24 € gezahlt, so dass ein zu ersetzender Rest von 7.464,93 € verbleibt.

3.

Der Anspruch auf Erstattung der vorgerichtlichen und nicht anrechenbaren Anwaltskosten folgt aus §§ 286 I, 280 II, 249 I BGB, weil die Klägerin ihren Prozessbevollmächtigten bereits außergesichtlich mit der Durchsetzung der Ansprüche aus dem streitgegenständlichen Vorfall beauftragt hatte und dieser ausweislich der vorgelegten anwaltlichen Schreiben auch entsprechend tätig geworden ist. Die tatbestandlichen Voraussetzungen für diesen Schadensersatzanspruch liegen angesichts der unstrittigen Tatsachen vor. Die Höhe dieser Kosten (noch 201,11 € brutto) ist unstrittig geblieben.

4.

Die Zinsansprüche rechtfertigen sich in gesetzlicher Höhe aus §§ 286 I 2, 288 I, 247, 291, 187 I BGB.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 I ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 S.2 ZPO.

III.

Die endgültige Streitwertfestsetzung beruht auf § 3 ZPO, §§ 39 I, 40, 43 I, 62, 63 II 1 GKG. Die außergerichtlichen Anwaltskosten werden als Nebenforderung geltendgemacht und bleiben daher unberücksichtigt.

gez.

Fahr
[Redacted]

Verkündet am 18.08.2014

gez.
[Redacted]

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift

Bamberg, 19.08.2014

[Redacted Signature]
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle